

Kleine Anfrage

des Abg. Raimund Haser CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Fluthilfe für Baden-Württemberg aus dem EU-Solidaritäts- fonds

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt sie den Betrag der Schäden in Baden-Württemberg, die durch die Hochwasserereignisse im Frühjahr 2024 entstanden sind?
2. Wie hoch schätzt sie den Anteil an der Schadenssumme, der versichert ist und von Versicherern erstattet wird?
3. In welcher Höhe profitiert das Land Baden-Württemberg von den durch den Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments freigegebenen Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds zur Beseitigung der Flutschäden aus dem Frühjahr 2024?
4. Welche Schritte sind seitens des Landes Baden-Württemberg notwendig und geplant, um die aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellten Mittel abzurufen?
5. An wen plant das Land Baden-Württemberg die Mittel für die Fluthilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds zu vergeben?
6. Welche formellen und materiellen Voraussetzungen müssen baden-württembergische Kommunen erfüllen, um Unterstützung bei der Beseitigung der Flutschäden aus dem EU-Solidaritätsfonds erhalten zu können?

16.1.2025

Haser CDU

Begründung

Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 21. November 2024 beschlossen, 112 Millionen Euro aus dem EU-Solidaritätsfonds für die Flutschäden in Baden-Württemberg und Bayern aus dem Frühjahr 2024 freizugeben. Diese Kleine Anfrage soll klären, in welcher Höhe Baden-Württemberg von den Mitteln profitiert und auf welchem Wege unsere Kommunen die Mittel in Anspruch nehmen können.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 Nr. IM6-0141.5-636/2/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch schätzt sie den Betrag der Schäden in Baden-Württemberg, die durch die Hochwasserereignisse im Frühjahr 2024 entstanden sind?

Zu 1.:

Die der Landesregierung bekannt gewordene Gesamtsumme der Schäden, die bei dem zusammenhängenden Unwetterereignis vom 30. Mai bis zum 3. Juni 2024 in Baden-Württemberg in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen entstanden sind, liegt bei rund 600 Millionen Euro.

Die Schadenssumme des Gesamtereignisses, insbesondere einschließlich der Schäden in dem von demselben Ereignis getroffenen Land Bayern, beträgt rund 4 Milliarden Euro. Diese Gesamtsumme ist für die Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds relevant, weshalb ergänzend auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen wird.

2. Wie hoch schätzt sie den Anteil an der Schadenssumme, der versichert ist und von Versicherern erstattet wird?

Zu 2.:

Aufgrund der hohen Versicherungsquote in Baden-Württemberg geht die Landesregierung davon aus, dass ein Großteil der Schäden über Versicherungen abgedeckt ist. In Baden-Württemberg liegt die Versicherungsdichte bei Wohngebäuden nach Auskunft des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. bei rund 94 %, da bis in das Jahr 1993 eine Versicherungspflicht gegen Elementarschäden bestand. Eine Aufstellung über die genaue Höhe der versicherten Schäden liegt der Landesregierung nicht vor.

3. In welcher Höhe profitiert das Land Baden-Württemberg von den durch den Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments freigegebenen Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds zur Beseitigung der Flutschäden aus dem Frühjahr 2024?

Zu 3.:

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 angesprochen, hatten sich angesichts der enormen Schadenssumme Baden-Württemberg und Bayern an die Europäische Union gewandt. Nachdem seitens der Europäischen Union bereits im Oktober 2024 rund 112 Millionen Euro an finanziellen Hilfen für Baden-Württemberg und Bayern angekündigt wurden, geht das Innenministerium davon aus, dass unter Betrachtung der verursachten Schäden in Baden-Württemberg und Bayern nun rund 17 der insgesamt 112 Mio. Euro nach Baden-Württemberg fließen werden. Der Rest geht nach Bayern, das weit schlimmer von den Unwetterereignissen getroffen wurde. Baden-Württemberg hatte zeitweilig sogar Einsatzkräfte nach Bayern entsandt, um den Nachbarn bei der Bewältigung der sehr ernststen, schwierigen Lage vor Ort zu helfen. Die Mittel können im Hinblick auf die Ereignisse bei dem zusammenhängenden Unwetter vom 30. Mai bis zum 3. Juni 2024 in der Gebietskulisse im Regierungsbezirk Stuttgart und im Regierungsbezirk Tübingen verwendet werden.

4. Welche Schritte sind seitens des Landes Baden-Württemberg notwendig und geplant, um die aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellten Mittel abzurufen?

Zu 4.:

Die Beantragung von Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds erfolgte federführend durch das vom Unwetterereignis vom 30. Mai bis zum 3. Juni 2024 hauptbetroffene Land Bayern. Diesem gegenüber wurde alles Nötige veranlasst, mithin alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise für die Beantragung eingereicht. Soweit im Zuge der weiteren Abwicklung weitere Erklärungen vom Land zu leisten sind, werden diese jeweils unverzüglich vorgenommen.

5. An wen plant das Land Baden-Württemberg die Mittel für die Fluthilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds zu vergeben?

Zu 5.:

Nach dem Unwetterereignis vom 30. Mai bis zum 3. Juni 2024 war allen Beteiligten bewusst, dass die Beseitigung der Infrastrukturschäden insbesondere die Kommunen vor große Herausforderungen stellen kann.

Deshalb ist es wichtig die Hilfen des Landes und die damit zusammenhängenden Projekte zu koordinieren, abzustimmen, auf der Zeitschiene festzulegen und die einzelnen Schritte zu verzahnen. Unter der Federführung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wurde daher zu diesem Zweck eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden die Möglichkeiten von Landeshilfen für Kommunen unter Einbeziehung bestehender Förderprogramme der Ressorts zu prüfen.

Der Ministerrat hat durch Beschluss vom 16. Juli 2024 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Landeshilfen für Kommunen nach den „Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen vom 27. Oktober 2017“ vorliegen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beauftragt, das Weitere zur zügigen Ausreichung dieser Landeshilfen zu veranlassen. Gleichzeitig wurde der Amtschef im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Herr Ministerialdirektor Reiner Moser, zum direkten Ansprechpartner in Sachen Hochwasser benannt.

Die betroffenen Regierungspräsidien sind mit der Abwicklung beauftragt und nehmen sich der Thematik in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Nachdruck an. Hierbei wird auf möglichst unkomplizierte Verfahrensregelungen zurückgegriffen. Hauptaufgabe der Regierungspräsidien ist es, zusammen mit dem Landratsamt die konkreten Schadensmitteilungen mit der möglichen Förderfähigkeit in bestehenden Förderprogrammen in Einklang zu bringen und dabei auch die Landeshilfen nach den Richtlinien des Innenministeriums mit in Betracht zu ziehen. Die Hilfen des Landes zur Beseitigung von Unwetterschäden werden durch Förderkonferenzen bei den Regierungspräsidien mit den betroffenen Kommunen und Stellen geplant, abgestimmt und letztlich bewilligt.

Die Umsetzung erfolgte unbürokratisch und schnell. Die Mittel aus den Landeshilfen in Höhe von 25 Millionen Euro, von welchen 19 Millionen Euro dem Regierungspräsidiumsbezirk Stuttgart und 6 Millionen Euro dem Regierungspräsidiumsbezirk Tübingen zugewiesen wurden, sind bis auf geringe Restbeträge bereits gebunden und ausbezahlt.

Die vonseiten der EU zur Verfügung gestellten Mittel sollen voraussichtlich und vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung nach ihrem Eingang auf diesem bewährten Weg ausgereicht werden.

6. Welche formellen und materiellen Voraussetzungen müssen baden-württembergische Kommunen erfüllen, um Unterstützung bei der Beseitigung der Flutschäden aus dem EU-Solidaritätsfonds erhalten zu können?

Zu 6.:

Die Mittel werden voraussichtlich nach der in der Beantwortung zu Frage 5 dargestellten und bewährten Verfahrensweise eingeplant und ausgegeben. Voraussetzung für die Ausreichung ist, dass es sich bei den geltend gemachten Schäden um Schäden handelt, die während der Unwetter im geschilderten Zeitraum vom 30. Mai bis zum 3. Juni 2024 und in der dargestellten Gebietskulisse entstanden sind.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor